

weil die Stellung der Arbeitsgerichte, nachdem das Oberste Gericht für die Kassation von Arbeitsgerichts-Urteilen zuständig geworden ist, Bedenken, die sich auf dem Gebiete der Rechtsprechung bewegen — und solche könnten ja nur maßgeblich sein —, überhaupt nicht aufkommen läßt. Die wechselseitigen Beziehungen, von denen auch der § 48 ArbGG ausgeht, laufen nicht in Richtung einer Trennung, wie es sich nicht zuletzt aus der Stellung des Obersten Gerichts ergibt.

Wenn etwa die Auffassung von der gewollten Trennung schließlich noch darauf gestützt werden wollte, daß gerade die Art und Weise der Auswahl und Bestellung der Arbeitsrichter für die Trennung spreche, so kann dies auch nicht anerkannt werden. Zwar weicht die in Art. VI des Kontrollratsgesetzes vorgesehene Auswahl und Bestellung der Arbeitsrichter grundsätzlich von der früheren Regelung ab. Dies entspricht nur der Demokratisierung der Rechtspflege, die die sonstigen Gerichte im gleichen Maße, wenn nicht noch umfassender, berührt hat. Es ist dabei auf die in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone erfolgte Neuordnung des Gerichtswesens hinzuweisen, die schließlich hinsichtlich der Richter mit den Bestimmungen des GVG vom 2. Oktober 1952 ihre abschließende gesetzliche Regelung gefunden hat.

Dabei bleibt es für die hier gestellte Frage ohne prinzipiellen Einfluß, ob diese Neuordnung auf der einen oder anderen Seite z. Z. noch unterschiedliche Ergebnisse zeigt. Weder aus den die Verwaltung noch aus den die Rechtsprechung betreffenden Bestimmungen des KRG Nr. 21 kann entnommen werden, daß die Frage der Abgrenzung zwischen den Arbeitsgerichten und den Zivilgerichten mit KRG Nr. 21 unter Fortfall der § 48 ArbGG, § 528 ZPO eine Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges geworden ist und als solche behandelt werden muß.

Das die entgegengesetzte Auffassung vertretende Urteil des Landgerichts muß deshalb wegen Gesetzesverletzung aufgehoben werden.

In der erneuten Verhandlung wird, nachdem der Verklagte die Unzuständigkeit bereits gerügt hat, geprüft werden müssen, inwieweit er versäumt hat, durch sein Verschulden diese Einrede bereits in erster Instanz vorzubringen. Je nach dem Ergebnis dieser Feststellungen wird sich dann die weitere prozessuale Behandlung dieser Frage aus § 528 ZPO ergeben.

Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht und Familienrecht

§ 9 GVG; §§ 829, 835, 840 ZPO; Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952.

1. Anordnungen der Staatsanwaltschaft — auch aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 — unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung nur insoweit, als dies durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung ausdrücklich zugelassen ist.

2. Bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung nach §§ 829, 830 ZPO sind die mit dem Anspruch verbundenen Beschränkungen, Einwendungen oder ähnliche Mängel auch gegen den Überweisungsgläubiger wirksam.

3. Nach § 840 ZPO ist der Drittschuldner nicht verpflichtet, sich um die Aufhebung einer Kontensperre zu bemühen, die gegen seinen Gläubiger verhängt worden ist.

BG Rostock, Urt. vom 3. September 1953 — SV 236/52.

Der Kaufmann Max L. aus G. unterhielt bei der Beklagten ein Kontokorrentkonto, das durch Verfügung des Rates der Stadt G., Preisstelle, vom 31. März 1949 gesperrt wurde, weil gegen L. ein Preisstrafverfahren eingeleitet worden war. Da L. flüchtete, wurde das Verfahren gegen ihn gemäß § 205 der alten StPO eingestellt. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft G. hat die Beklagte das Guthaben des L. aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe von 432,36 DM am 17. Februar 1951 an die WB Glas und Keramik ausgezahlt. Bereits vorher war dieses Guthaben aber auf Grund eines von der Klägerin am 29. Juli 1949 erwirkten und der Beklagten am 30. Juli 1949 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen worden.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte hätte mit Rücksicht auf die bewirkte Pfändung der Anordnung der Staats-

anwaltschaft nicht Folge leisten dürfen. Die Beklagte sei der Klägerin deshalb schadensersatzpflichtig.

Die Beklagte hat ausgeführt, sie sei verpflichtet gewesen, der Anordnung der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, zumal festgestellt worden sei, daß das Guthaben des Kaufmanns L. sich aus dem Erlös von Waren, die die WB Glas und Keramik geliefert habe, gebildet habe.

Durch Urteil des Amtsgerichts G. vom 25. Juli 1952 ist die Klägerin mit ihrer Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 28. August 1952 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie vorgetragen hat, das Amtsgericht habe zu Unrecht angenommen, die Staatsanwaltschaft habe als Verwaltungsbehörde die Auszahlung des Guthabens an die WB Glas und Keramik angeordnet. Zum Erlaß eines derartigen Verwaltungsaktes sei die Staatsanwaltschaft niemals berechtigt gewesen. Daher könne die Anordnung der Staatsanwaltschaft im Gegensatz zu dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß für die Beklagte nicht verbindlich gewesen sein. Zumindest habe die Beklagte die Verpflichtung gehabt, die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, daß das Guthaben des L. bereits durch die Klägerin gepfändet worden sei.

Die Beklagte hat sich auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils bezogen und weiter vorgetragen, sie habe wiederholt bei der Staatsanwaltschaft G. angefragt, ob die Sperre des Kontos aufgehoben würde. Da eine Freigabe des Kontos niemals erfolgt sei, habe sie sich an die gemäß § 111 der alten StPO zulässige Anordnung der Staatsanwaltschaft vom 17. Februar 1951 halten müssen.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zwar in rechter Form und Frist eingelegt worden, sie ist aber sachlich nicht begründet.

In Übereinstimmung mit der Ansicht der Vorinstanz mußte zunächst festgestellt werden, daß der ordentliche Rechtsweg für die Entscheidung des zwischen den Parteien bestehenden Streites insoweit ausgeschlossen ist, als die Klägerin zur Begründung ihres Klagebegehrens vorgetragen hat, die Beklagte habe sich nicht an die Anordnung der Staatsanwaltschaft vom 17. Februar 1951 halten dürfen, da die Staatsanwaltschaft zum Erlaß einer derartigen Anordnung nicht befugt gewesen sei. Insoweit muß nämlich davon ausgegangen werden, daß weder das ordentliche Gericht noch die Beklagte berechtigt ist, eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Die Staatsanwaltschaft hat nämlich bereits im Jahre 1951 als ein Organ unseres Staatsapparates gehandelt, das insbesondere zur Kontrolle der demokratischen Gesetzlichkeit berufen war und ist, wie ausdrücklich aus dem in späterer Zeit — am 23. Mai 1952 — erlassenen Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik hervorgeht. Die Ausübung dieser besonderen Funktion der Staatsanwaltschaft stellt eine Tätigkeit dar, die weder schlechthin als Verwaltungsnach noch als Rechtsprechungstätigkeit gewertet werden kann, sondern auf dem einheitlichen Aufbau des Staatsapparates der Deutschen Demokratischen Republik beruht. Wie durch das Gesetz vom 23. Mai 1952 ausdrücklich bestimmt worden ist, untersteht die Staatsanwaltschaft bei der Ausübung dieser Tätigkeit nicht der Kontrolle anderer Behörden, sondern lediglich und unmittelbar dem Ministerrat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit daher die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits von einer Entscheidung über die Wirksamkeit der Anordnung der Staatsanwaltschaft abhängt, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht gegeben, da durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (§ 1) ausdrücklich die Zuständigkeit des Ministerrats bzw. des der Staatsanwaltschaft G. übergeordneten Staatsanwalts begründet ist (§ 9 GVG).

Dabei soll ergänzend bemerkt werden, daß die Gerichte über Anordnungen und Maßnahmen der Staatsanwaltschaft nur dann entscheiden können, wenn ihnen eine Befugnis dazu durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung eingeräumt worden ist.

Soweit die Klägerin allerdings ihren Klageanspruch darauf stützt, daß die Beklagte auch dann der Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht Folge leisten dürfen, wenn diese wirksam gewesen sei, muß die Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht werden, da insoweit nur über die Frage zu entscheiden ist, ob die Beklagte unter Berücksichtigung des ihr am 31. Juli 1949 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der Klägerin durch die Ausführung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung schuldhaft einen Schaden zugefügt hat. Insoweit ist das Klagebegehren sachlich nicht begründet.